

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem gemeinsam mit der Universität Stuttgart getragenen Bachelorstudiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019, S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Mai 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen und die Universität Stuttgart vergeben in dem Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 HZG verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss über das Bewerbungsportal der Universität Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Zulassung findet nur zum Wintersemester statt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Universität Tübingen nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Online Formular im Bewerbungsportal der Universität Tübingen zu stellen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen;
- b) Nachweise, die Auskunft über die Eignung für den Studiengang geben, für den die Zulassung beantragt wird, sofern sie von der Bewerberin oder dem Bewerber geltend gemacht werden:
 - 1. zur Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik besonderen Aufschluss geben,
 - 2. zu fachbezogenen Diensten, Mindestdauer 20 Wochen.

(3) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

- 1. für den gewählten Studiengang zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
- 2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
- 3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Entscheidung über die Auswahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen trifft eine aus Mitgliedern beider beteiligter Universitäten paritätisch besetzte Auswahlkommission „Medizintechnik“. Die Kommission besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern. Diese setzen sich wie folgt zusammen aus:

- a) der Studiendekanin/dem Studiendekan des Studiengangs „Medizintechnik“ der Universität Tübingen sowie der Studiendekanin/dem Studiendekan des Studiengangs „Medizintechnik“ an der Universität Stuttgart kraft Amtes
- b) jeweils einem Mitglied der Medizinischen Fakultät und einem Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, davon mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren
- c) zwei Mitglieder aus den Fakultäten für Energie-, Verfahrens- und Biotechnik bzw. Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik der Universität Stuttgart, davon mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren

Die Mitglieder werden jeweils von den zuständigen Fakultätsräten bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Auswahlkommission „Medizintechnik“ wird durch die beiden Studiendekaninnen oder Studiendekane für Medizintechnik der Medizinischen Fakultät, Universität Tübingen, und der Fakultät Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik oder der Fakultät Energie-, Verfahrens- und Biotechnik, Universität Stuttgart, geleitet. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die Vorsitzenden sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordinieren die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und beschließt gemäß § 7 eine Empfehlung für die Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HZG in Verbindung mit § 26 HZVO;
- b) soweit geltend gemacht die Art einer Berufsausbildung und/oder/bzw. Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit Bezug zur Medizintechnik, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss gibt sowie fachbezogene Dienste von mindestens 20 Wochen Dauer, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

(2) Über die Vergleichbarkeit von ausländischen Nachweisen und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.

(2) Für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, der über die Eignung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik besonderen Aufschluss gibt und fachbezogene Dienste, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, kann die Durchschnittsnote der HZB um bis zu 0,5 Notenpunkte verbessert werden. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) Fachbezogene abgeschlossene Berufsausbildung¹ mit/ohne Berufserfahrung: mit 0,4/ohne 0,3

¹ z.B. als Hörgeräteakustiker/in, Technische/r Zeichner/in, Anlagenmechaniker/in, Chirurgiemechaniker/in, Feinwerkmechaniker/In, Konstruktionsmechaniker/in, Mechatroniker/in, Techniker/in, Industriemeister/in, Rettungsassistent/in, MTA, PTA, BTA und äquivalente medizintechnisch relevante Ausbildungen im naturwissenschaftlichen, medizinischen und/oder technischen Bereich

b) Fachbezogene Dienste² mindestens 20 Wochen: 0,2

(3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Absatz 2 Sätze 8 und 9 HZVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erlässt gemäß dem Kooperationsvertrag vom 13.10.2009 / 18.11.2009 die Zentrale Verwaltung der Universität Tübingen, Studierendenabteilung, sowohl für die Universität Stuttgart als auch für die Universität Tübingen.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene gegenüber der Universität Tübingen verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität Tübingen nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25. Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem

gemeinsam mit der Universität Stuttgart getragenen Bachelorstudiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science vom 14.06.2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 12/2018, S. 504 ff.) tritt außer Kraft.

Tübingen, den 16.05.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Döshisha) Karla Pollmann
Rektorin

² z.B. Rettungssanitäter/in, FSJ/ Zivildienst/Wehrdienst im medizinischen oder technischen Bereich